



EuropaInstitut

AN DER UNIVERSITÄT ZÜRICH

Kollektiver Rechtsschutz

Gruppenvergleich und Verbandsklage als Instrumente der Verfahrensfairness

Prof. em. Dr. iur. Alexander Brunner
CEDR Accredited Mediator (London)
Oberrichter a.D. Handelsgericht Zürich

Inhaltsübersicht

- I. Zur Sachproblematik beim kollektiven Rechtsschutz**
 1. Recht und Gerechtigkeit (Fairness) als Kernproblem
 2. Anschauung und Begriff von Streu- und Massenschäden
 3. Problemlagen für Kläger, Beklagte und Gerichte

- II. Zum Stand der Gesetzgebung in der Europäischen Union**
 1. RL-Unterlassungsklagen 2009/22/EG
 2. RL-Vorschlag Verbandsklagen COM(2018) 184 final
 3. Keine US-Class-Actions / European Justice Forum EJF (2020)

- III. Zum Stand der Gesetzgebung in der Schweiz**
 1. Vorbemerkung (KVI und Teilrevision ZPO-CH)
 2. VE 2018 und Botschaft 2020 (offener Stand 28.01.2020)
 3. Wesentliche Sachlagen und Begründungen

- IV. Kurzer Rechtsvergleich EU-CH**
 1. Verhältnis Gruppenvergleich und Verbandsklage
 2. Verbandsklage
 3. Gruppenvergleich

- V. Lösungsmöglichkeiten im Schweizer Recht und Fazit**
 1. Postulat einer Priorität des Gruppenvergleichs
 2. Auffang-Institution der Verbandsklage für Forderungen
 3. Zu lösenden Normlagen und Fazit

RECHTSANSPRÜCHE / RECHTSSUBJEKTE =KLÄGER	MATERIELLES RECHT UND SACHVERHALTE, INSB. STREUSCHÄDEN	PROZESSRECHT KLAGEARTEN; EVTL. ALS OBJ. KLAGENHÄUFUNG	PROZESSRECHT KLAGEFORMEN/ KLAGEMEHRHEIT	PROZESSHERRSCHAFT INTERESSENWAHRUNG PROZESSRISIKO
EINZELPERSON • ALLEIN	Zivilrecht allgemein bspw.: ZGB 28 und OR 41 iVm OR 20 und OR 62 ff. (Vertragsfreiheit verl.) oder: Betroffen von Streusch. PrHG, PRG, etc.	Leistungsklage JA insb. Schadenersatz Unterlassungsklage Beseitigungsklage Feststellungsklage Urteilspublikationsklage	Individualklage Direktes Klagerecht Keine bzw. "selbster- nannte" Repräsentation	Private Einzelperson als "Robin Hood" oder als "Querulant" <i>Vorform öffentlicher Interessenwahrung: Musterprozess mit alleinigem Risiko</i>
PERSONENMEHRHEIT MIT GLEICHEN ANSPRÜCHEN OHNE BESTIMMTE RECHTSFORM • GLEICHE INTERESSEN - GEMEINSAM	Zivilrecht allgemein vgl. vorstehend! insb. Streuschäden bspw.: AGB/ missbräuchl.Kl. PRG (Pauschalreise) PrHG (Prod.sicherheit) UWG 3-8 unlaut.Verhalt. KG 5-7 kartellist.Verhalt. Grosse Betrugsfälle	Leistungsklage JA OR 97 ff. etc. OR 28 (Täuschung) OR 41 ff./PrHG etc. UWG 9 III (OR) KG 12 I lit.b (OR) Unterlassungsklage Beseitigungsklage Feststellungsklage Urteilspublikationsklage	Einfache (aktive) Streitgenossen- schaft: ZPO 71 Direktes Klagerecht Keine Repräsentation Subjektive Klagenhäufung als Alternative zur Sammelklage	Prozessherrschaft der Einzelpersonen mit analoger Zweckverfolg. Wahrung über- geordneter Interessen teilwisedurch Gerichte Minimierung von Prozessrisiko und -kosten
PERSONENMEHRHEIT MIT GEMEINSAMEN RECHTEN MIT BESTIMMTER RECHTSFORM • AUS MATERIELLEM RECHT	Zivilrecht/ besondere Institute; bspw.: ZGB 712e II Stockwerkeigentümer SchKG 260 Abtretungsgläubiger	Leistungsklage JA Unterlassungsklage Beseitigungsklage Feststellungsklage	Notwendige (aktive) Streitgenossen- schaft: ZPO 70 Direktes Klagerecht Keine Repräsentation	Prozessherrschaft gemeinsam/identisch <i>Private Personenmehrheit mit identischer Zweckverfolg</i> Gemeinsames Prozessrisiko
PERSONENMEHRHEIT MIT GLEICHEN ANSPRÜCHEN UND RECHTEN MIT BESTIMMTER ORGANISATIONSFORM DES PRIVATRECHTS • VERBAND	UWG 8 Vertragsrecht UWG 3-8 unlaut.Verh. KG 5-7 kartellist.Verh. Abgrenzung: Verwaltungs/Strafprozess	Leistungsklage NEIN UWG 10 II lit.a und b KG (BGE 103 II 294) Unterlassungsklage Feststellungsklage Urteilspublikationsklage UWG 23/Anzeige Bussgelder	Verbandsklage nach ZPO 89 Delegiertes Klagerecht Idee der Repräsentation der Personenmehrheit	Prozessherrschaft der privaten jurist. Person mit bestimmtem Zweck Wahrung über- geordneter Interessen durch juristische Person Prozessrisiko bei der juristischen Person
PERSONENMEHRHEIT MIT GLEICHEN ANSPRÜCHEN UND RECHTEN MIT BESTIMMTER ORGANISATIONSFORM DES ÖFFENTLICHEN RECHTS • STAAT • VERWALTUNG • OMBUDSSTELLEN	UWG 10 III i.V.m. UWG 9 I+II UWG 10 V (IPRG 18): positiver ordre public UWG 23 (Strafrecht) USA: bspw. SEC GB: bspw. Director OFT Skandinavien: Ombuds.	Leistungsklage NEIN Pönales Element möglich UWG 10 IV (Bund) Unterlassungsklage Feststellungsklage Urteilspublikationsklage Bussgelder EU-RL Unterlassungs- klagen (transn.Anerkng)	Besonderes Klagerecht Delegiertes Klagerecht Idee der Repräsentation der Personenmehrheit	Prozessherrschaft des öffentlichrechtlichen Organs <i>Wahrung übergeord- neter Interessen durch öffentlichrechtl.Organ</i> Prozessrisiko bei den klagenden öffentlichen Organen des Staates
PERSONENMEHRHEIT MIT GLEICHEN ANSPRÜCHEN UND RECHTEN IN EINER DEFINIERBAREN GRUPPE • GRUPPENKLÄGER • SAMMELKLÄGER	Europäische Union: RL-Vorschlag 2018 für Verbandsklagen (und Vergleiche) Schweiz: VE-ZPO 2018 Verbandsklage und Gruppenvergleich	Leistungsklage JA keine punitive damages Unterlassungsklage Beseitigungsklage Feststellungsklage Urteilspublikationsklage	QE-Verbandsklage =Qual.Einrichtung =keine class action Delegiertes Klagerecht Idee der Repräsentation der Personenmehrheit	Prozessherrschaft durch: Qualifizierte Einrichtung in d. Europäischen Union Qualifizierte Verbände nach Schweizer Recht Prozessrisiko verteilt auf Gruppenkläger